0102 .17

RAK | Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Kammerversammlung am 08.03.2017 diskutiert über BGH-Singularzulassung

Kammerversammlung am 08.03.2017 diskutiert über BGH-Singularzulassung

WEITERE TOPTHEMEN

Kammerversammlung am 08.03.2017 diskutiert über BGH-Singularzulassung
Seite 4

Am 8. März 2017 im Maritim-Hotel: Kammerversammlung mit Vorstandswahlen
Seite 11

Interview mit dem neuen Justizsenator Dr. Dirk Behrendt
Seite 14

Interview mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Istanbul
Seite 22

Am Tag des bedrohten Anwalts vor der Botschaft der VR China
Seite 33

Warum sollte sich die Anwaltschaft (mehr) in der Juristenausbildung engagieren?
Seite 39

Neue Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung
Seite 44

Das Bermudadreieck „Rechtsanwalt-Mandant-Rechtsschutzversicherer”
Seite 48

Kooperation mit dem DAI
Seite 54

Dr. Dirk Lammer, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Strafrecht des DAV, antwortet
Seite 58

Meldungen

Seite 65

Neuzulassungen in Berlin November und Dezember 2016

Seite 70

Impressum

Seite 87

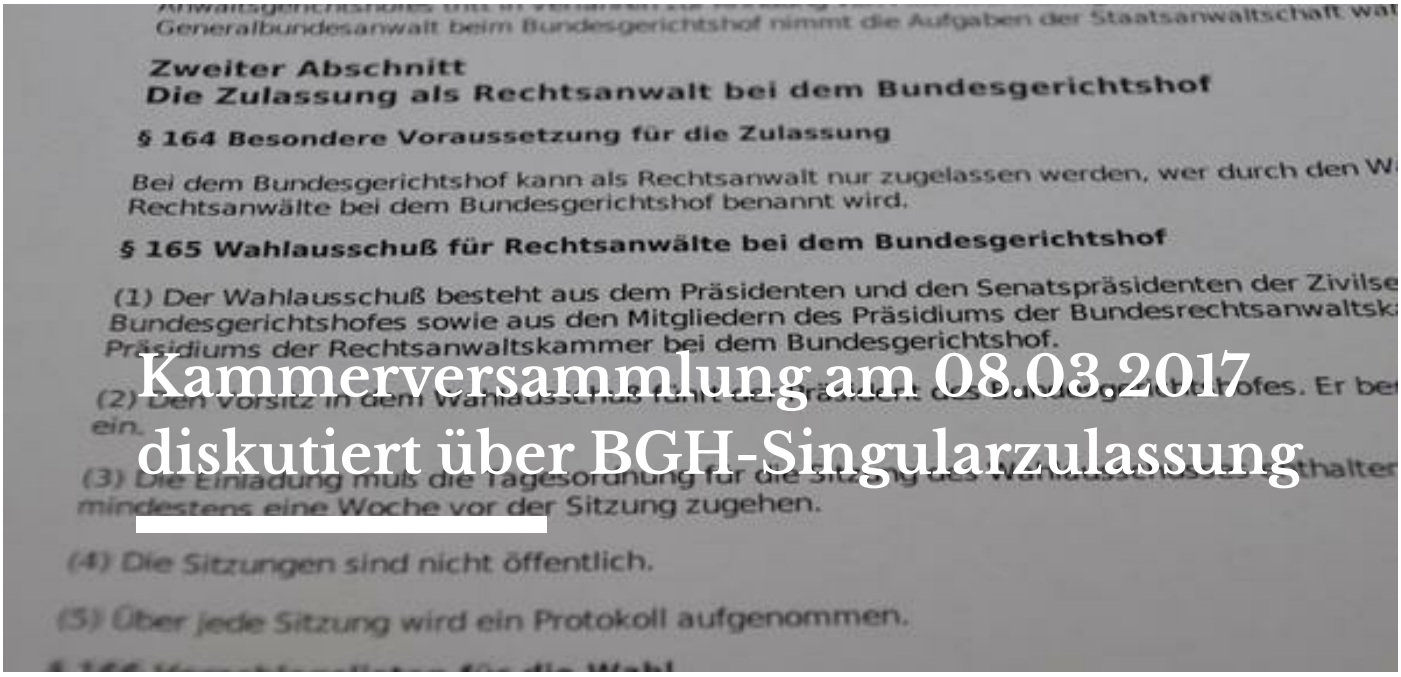

Kammerversammlung am 08.03.2017 diskutiert über BGH-Singularzulassung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat einstimmig beschlossen, die Kammerversammlung darüber entscheiden zu lassen, ob an der Singularzulassung für Zivilsachen beim Bundesgerichtshof festgehalten werden soll.

Der Kammervorstand hatte sich bereits ausführlich auf seiner Klausurtagung im September 2015 mit dem Thema beschäftigt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, über deren Ergebnisse dann nochmals im Vorstand diskutiert wurde. Nach Auffassung des Vorstandes ist das Auswahlverfahren für die Rechtsanwälte beim BGH in Zivilsachen intransparent und bietet keine Gewähr dafür, dass eine effektive Bestenauslese stattfindet. Allerdings herrscht im Vorstand ohnehin die Auffassung vor, dass das von den Befürwortern der Singularzulassung propagierte Ziel, die Zivilsenate des BGH „nicht mit sinnlosen Rechtsmittelverfahren zu überschwemmen“, ein auf derzeit 43 in Karlsruhe zugelassene Rechtsanwälte beschränktes Vertretungsmonopol nicht rechtfertigt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat entschieden, diese Frage der Kammerversammlung zur Diskussion und zur Beschlussfassung vorzulegen und eine entsprechende **Beschlussvorlage** eingebracht.

An dieser Stelle seien noch einmal kurz die Argumente sowohl der Befürworter als auch der Gegner der Singularzulassung in Erinnerung gerufen:

Für die Singularzulassung wird ins Feld geführt, dass die derzeit 43 beim Bundesgerichtshof für Zivilsachen zugelassenen Rechtsanwälte einen besonderen Überblick über die gesamte Breite des Zivilrechts hätten und durch die ausschließliche Spezialisierung auf Revisions- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in nicht vergleichbarer Weise geeignet seien, die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung vor dem Bundesgerichtshof qualifiziert zu vertreten. Durch diese revisionsrechtliche Spezialisierung würden die BGH-Anwälte den Mandanten in zahlreichen, letztlich ohnehin aussichtslosen, Verfahren vom Rechtsmittel abraten, insoweit komme der BGH-Anwaltschaft eine besonders effektive Filterfunktion zu. Im Falle der Abschaffung der BGH-Singularzulassung wären nach einer Schätzung drei weitere Zivilsenate erforderlich, was rund 20 zusätzlichen Bundesrichtern entspräche.

Gegen die Singularzulassung wird ins Feld geführt, dass, obwohl jeder der über 160.000 deutschen Rechtsanwälten vor allen anderen Gerichten des Bundes – und in Strafsachen sogar vor dem BGH – postulationsfähig ist, dort weder ein qualitativer Niedergang der Rechtspflege noch ihr organisatorischer Zusammenbruch zu konstatieren sei.

Vor dem Hintergrund, dass heute jeder Rechtsanwalt über Datenbanken und das Internet sofort unbeschränkten Zugang zu den Entscheidungen des BGH auch in Zivilsachen habe, sei das Vertretungsmonopol von rund 40 Rechtsanwälten bei gleichzeitigem Ausschluss von 160.000 Rechtsanwälten vor demselben Gericht nicht mehr dadurch zu rechtfertigen, dass generalisierend auf eine angeblich bessere Bearbeitungsqualität der BGH-Anwaltschaft verwiesen werde. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil die mit den Fachanwaltschaften in vielen Teilbereichen des Zivilrechts erreichte Spezialisierung von den BGH-Generalisten nicht ansatzweise zu erreichen sei.

Das Vertretungsmonopol vor dem BGH in Zivilsachen für weniger als 0,03 % der Anwälte sei aber auch bereits deshalb nicht zu halten, weil das Auswahlverfahren der BGH-Anwälte rechtsstaatsfern sei und weder eine sachgerechte Bedarfsermittlung, noch eine überprüfbare Bestenauslese gewährleiste. Ein aus 24 Personen bestehendes Wahlgremium, das u.a. aus dem BGH-Präsidenten, den 12 Vorsitzenden der BGH-Zivilsenate und den fünf Präsidiumsmitgliedern der BGH-Rechtsanwaltskammer besteht, entscheidet sowohl über die Anzahl der neu zu berufenen BGH-Anwälte als auch darüber, wer konkret berufen wird. Rechtsmittelinstanz für nicht berufene BGH-Anwaltsanwärter ist dann wiederum der BGH, der das Verfahren bisher stets für nicht

beanstandenswert gehalten hat. Die überraschenden Besonderheiten des Auswahlverfahrens hat der Kollege Prof. Dr. Volker Römermann auf seiner Homepage unter der Überschrift **„Rechtsstreit Wahl der BGH-Anwälte“** dokumentiert und in seinem Artikel **„Bestenauslese oder beste Beziehungen? – Zehn Thesen über die Auswahl der BGH-Anwälte“** noch einmal ausgesprochen pointiert beleuchtet.

Auch Vorstandsmitglied Jörg Schachschneider nimmt mit dem Beitrag **Ein Plädoyer für die Abschaffung der Singularzulassung zum BGH in Zivilsachen** zu dem Thema Stellung.

Bei der vom Kammervorstand Ende letzten Jahres durchgeführten Umfrage zur BGH-Singularzulassung, an der sich über 1.000 Berliner Kammermitglieder beteiligt haben, gaben rund 70 % an, selbst schon einmal für einen Mandanten einen BGH-Anwalt eingeschaltet zu haben. 73,2 % dieser Kollegen votierten für die Abschaffung der Singularzulassung beim BGH. Auffallend ist, dass knapp 20 % dieser Kollegen angaben, dass es schwierig gewesen sei, einen BGH-Anwalt zu finden, der bereit war, das Verfahren zu gesetzlichen Gebühren zu führen.

Obwohl sich auch insgesamt 73 % aller Umfrageteilnehmer für die Abschaffung der Singularzulassung beim BGH ausgesprochen haben, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin der Auffassung, dass diese berufspolitische Entscheidung wegen ihrer Tragweite direkt von der Kammerversammlung entschieden werden sollte, auch um dem Votum eine noch größere Legitimation zu verschaffen.

RA Marc Daniel Wesser, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

Am 8. März 2017 im Maritim-Hotel: Kammerversammlung mit Vorstandswahlen

Die nächste Kammerversammlung mit Vorstandswahlen wird am Mittwoch, 8. März 2017, um 15:00 Uhr, im **Maritim Hotel Berlin, Stauffenbergstraße 26, 10785 Berlin,** stattfinden. **Bitte beachten Sie, dass sich der Veranstaltungsort der Kammerversammlung geändert hat!** Das anschließende Jahresfest findet statt in der **Academie Lounge am Potsdamer Platz, Köthener Str. 44, 10963 Berlin**.

Maritim Hotel Berlin in der Stauffenbergstr. 26, 10785 Berlin

Auf Kammerversammlung finden wieder **Vorstandswahlen** statt. 15 Vorstandsmitglieder scheiden gem. § 68 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) aus dem Vorstand aus.

Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle gem. § 16 Geschäftsordnung der RAK Berlin spätestens 7 Tage vor der Wahl einzureichen, **d.h. bis zum 1. März 2017** und müssen von mindestens 20 Kammermitgliedern unterschrieben sein. Aber auch in der Kammerversammlung können sich Kandidatinnen und Kandidaten spontan bis zum Beginn der Wahl melden. Die Wahl selbst wird wieder elektronisch durchgeführt.

Wer für die Vorstandswahlen kandidiert, kann sich **vom 20. Februar 2017 bis zur Kammerversammlung am 8. März 2017 auf der Website der RAK Berlin im offenen Mitgliederbereich** präsentieren. Diese Möglichkeit steht auch den Kammermitgliedern offen, die erst während der Kammerversammlung kandidieren wollen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden gebeten, eine pdf-Seite mit ihrem Vorstellungstext und einem Foto an **presse@rak-berlin.org** zu mailen. **Die maximale Zeichenzahl liegt bei 2.500.** Weiterhin bitten wir, im Vorstellungstext eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die Kammermitglieder Fragen richten können.

Foto oben: Kammerversammlung 2016, Foto: Rudolph

Interview mit dem neuen Justizsenator Dr. Dirk Behrendt

Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Dr. Dirk Behrendt

Foto: arno

Herr Dr. Behrendt, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Ernennung als Justizsenator; möge Ihre Amtszeit für Sie und die Berliner Justiz erfolgreich sein! In einem Interview mit der taz haben Sie bereits eine persönliche Veränderung benannt: Sie sagen jetzt lieber „Gefängnis“ anstatt „Knast“. Welche Veränderungen stehen für die Berliner Justiz an?

In erster Linie gilt es, die Justiz fit für das 21. Jahrhundert zu machen. Ein Baustein ist

dabei die IT-Ausstattung der Gerichte. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können bereits jetzt sicher elektronisch kommunizieren, die Justiz hinkt da noch deutlich hinterher. Es kann nicht sein, dass Schriftsätze elektronisch ankommen und dann erst einmal ausgedruckt werden. Ein positives Beispiel haben wir beim Sozialgericht: Die Kommunikation mit dem Rentenversicherungsträger läuft hier bereits durchgehend elektronisch.

In der Koalitionsvereinbarung heißt es, dass die Justiz organisatorisch und personell besser aufgestellt werden soll. Was bedeutet das konkret; z.B. für das völlig überlastete Verwaltungsgericht oder die Abteilungen für Verkehrszivilsachen am AG Mitte?

Schon 2016 haben wir zusätzliche Stellen an das Verwaltungsgericht verlagert und wir planen in den kommenden Monaten das Verwaltungsgericht durch dreizehn weitere Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu verstärken. Das ist aus meiner Sicht dringend notwendig, damit die Kolleginnen und Kollegen die dort eingehenden Asylverfahren bewältigen können.
„Wachsende Stadt Berlin“ heißt insgesamt aber natürlich, dass auch die Herausforderungen für die Justiz steigen. Mehr Menschen bedeuten in der Regel auch mehr Rechtsstreitigkeiten. Wir werden daher auch in den kommenden Jahren daran arbeiten, dass die Justiz das Rechtsschutzbedürfnis der Berliner Bürgerinnen und Bürger und der hiesigen Unternehmen befriedigen kann. Hierfür werden wir in den kommenden Jahren viele neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Justiz gewinnen müssen.

Justizvollzug und Resozialisierung waren für Sie bereits als Abgeordneter besondere Schwerpunkte. Die Anwältinnen und Anwälte wären froh, wenn sie in der JVA Tegel ihre Mandanten wieder zu normalen Tageszeiten aufsuchen und in der JVA Moabit die Anwaltsschleuse nicht mehr nur zwischen 10 und 14 Uhr nutzen könnten. Wann wird das wieder ermöglicht werden?

In der Justizvollzugsanstalt Tegel sind seit März 2016 Mandantenbesuche bei Gefangenen nur noch außerhalb der Gefangenenarbeitszeiten zugelassen. Grund hierfür war und ist es, die positiven Effekte der Arbeitstätigkeit für die Resozialisierung möglichst störungsfrei wirken zu lassen. Besuche während der Arbeitszeit führen zu häufigen und meist längerfristigen Unterbrechungen der Tätigkeit und stehen deshalb diesem Ziel entgegen. Die Anstalt hat aber eine Ausnahmeregelung für Einzelfälle

vorgesehen, in denen Besuche aus unabweisbaren Gründen während der Arbeitszeit stattfinden müssen.
Die Entscheidung zur Einschränkung der Öffnungszeiten der sog. Anwaltsschleuse geht zurück auf die äußerst angespannte Personalsituation in der JVA Moabit. Aber da wir nach mehreren Jahren Ausbildungsstopp jetzt wieder mehrere parallel laufende Ausbildungslehrgänge für den Justizvollzugsdienst einrichten, besteht Hoffnung auf eine Entspannung. Wir haben deshalb im Haushalt 2018/2019 weitere Stellen für die Rechtsanwaltsschleuse vorgesehen, so dass diese – vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltes – dann wieder regulär von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein würde.

Die Koalition will die außergerichtliche Streitbeilegung und das Instrument der Mediation, insbesondere bei den Familiengerichten, stärken. Die gerichtliche Mediation ließe sich wohl am besten stärken, indem eine gesonderte anwaltliche Gebühr für die Teilnahme an den langwierigen Mediationsterminen eingeführt würde. Steht das auch auf Ihrer Agenda?

Die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung ist mir ein besonderes Anliegen. In Ergänzung zur staatlichen Rechtsprechung bietet sie die Möglichkeit, bei Auseinandersetzungen meist schneller und kostengünstiger zu einer Lösung zu kommen. Wir müssen, da stimme ich Ihnen zu, Anreize schaffen, damit Mediation und andere Instrumente der außergerichtlichen Streitbeilegung noch häufiger in der Praxis genutzt werden. Eine interessante Idee ist dabei für mich die Einführung einer Mediationskostenhilfe. Damit würden wir auch mittellosen Rechtsuchenden den Weg über eine außergerichtliche Streitbeilegung eröffnen und insgesamt die Akzeptanz dafür steigern. In Berlin haben wir deswegen hierzu ein Modellprojekt aufgesetzt, das von einem ausgewiesenen Experten wissenschaftlich evaluiert wird. Bis zum Sommer erwarten wir hier die ersten Ergebnisse.

Laut Koalitionsvereinbarung soll die Änderung der Landgerichtsstruktur geprüft werden, um die „Effektivität der Justiz zu verbessern“. Führen aus Ihrer Sicht z.B. drei eigenständige Landgerichte mit jeweils eigener Verwaltung etc. tatsächlich zu einer Effektivitätssteigerung?

Wir haben uns in der Koalition auf eine solche Prüfung verständigt. Der Prüfungsprozess, bei dem wir auch die betroffenen Beschäftigten eng einbinden wollen, läuft bereits und wird hoffentlich bis zum Sommer abgeschlossen sein. Ich

möchte dem Ergebnis nicht vorgreifen, habe aber ein gewisses Verständnis dafür, dass die zentrale Verwaltung eines so großen Gerichts, dass zudem auf drei Standorte verteilt ist, nicht einfach zu bewältigen ist.

Herr Senator, nach dem sehr turbulenten Start der Koalition ein Blick in die Zukunft: Meinen Sie, dass diese Koalition hält?

Selbstverständlich.

Interview mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Istanbul

Av. Mehmet Durakoğlu, Präsident der Rechtsanwaltskamme Istanbul (links), mit RA Bilinc Isparta, Vorstandsmitglied der RAK Berlin; Foto: Frau Ece Basmacı Karalar

Zum Jahreswechsel konnte RA Bilinc Isparta, Vorstandsmitglied der RAK Berlin, den neu gewählten Präsidenten der RAK Istanbul, Av. Mehmet Durakoğlu, in der Türkei interviewen.

Kammerton: Herr Durakoğlu, zuerst möchte ich Ihnen im Namen des Präsidenten

und des gesamten Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin zu Ihrem Wahlsieg gratulieren und wünsche Ihnen und Ihren Vorstandskolleginnen und Vorstandskollegen viel Erfolg bei Ihrer Tätigkeit. Die Türkei befindet sich seit dem 15.Juli 2016 im Ausnahmezustand. Können Sie uns berichten wie sich die Situation vor und nach dem Putschversuch aus Ihrer Sicht darstellt?

M. Durakoğlu: Bereits vor dem Putschversuch haben wir als Rechtsanwaltskammer Istanbul mit dem damaligen Präsidenten Av. Doc. Dr. Kocasakal auf die drohenden Gefahren in der Justiz aufmerksam gemacht. Die Regierungspartei hatte eine breite Basis in der Wählerschaft, jedoch fehlten in ihren Reihen die Personen für die Besetzung von Führungspositionen in Justiz, der Polizei und Verwaltung. Dieser Bedarf wurde durch die Zusammenarbeit mit der Gülenbewegung und ihrer Anhängerschaft gedeckt. Es erfolgten in hoher Zahl Einstellungen aus den Reihen der Anhängerschaft, vornehmlich auch im Justizapparat. Die Gefahr der Unterwanderung des Staatsapparates durch eine religiöse Organisation wurden insbesondere in den Ergenekon- und den Sledgehammerverfahren deutlich[1]. Unsere Apelle und Warnungen fanden jedoch in den Medien nicht ausreichend Wiederklang, so dass wir dazu übergegangen sind in den Verfahren selbst unsere Bedenken zum Ausdruck zu bringen. Das Ergebnis unserer Bemühungen ist bekannt. Gegen den Präsidenten und den Vorstandskollegen wurde ein Strafverfahren wegen versuchter Einflussnahme in ein Verfahren eingeleitet.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gülenbewegung und der Regierung endete durch die am 17. Dezember 2013 eingeleitete Operation der Staatsanwaltschaft gegen Mitglieder der Regierung und deren familiären Umfeld wegen des Vorwurfs der Korruption. Im Anschluss hieran erfolgte bereits eine große Versetzungswelle hoher Verwaltungsbeamter und Justizangehöriger, von Richtern und Staatsanwälten außerdem von hohen Beamten der Polizeiverwaltung.

Letztlich spitzte sich der Konflikt zwischen den beiden Lagern zu, der so die bisherigen Erkenntnisse, im Putschversuch vom 15.07.2016 mündete. Unmittelbar im Anschluss hieran erfolgte der Ausruf des Ausnahmezustandes, zu dem es in Anbetracht der am Putschversuch beteiligten Gruppen und dessen Intensität wohl keine Alternative gab. Schnell wurde jedoch deutlich, dass der Ausnahmezustand für weitreichendere „Säuberungsaktionen“ genutzt wurde. So wurden Hochschulprofessoren und –direktoren festgenommen und ausgetauscht, die gesamten Streitkräfte neu organisiert und umstrukturiert, Medienhäuser geschlossen oder unter staatliche

Kontrolle gebracht. Letztendlich erfolgte die Aufhebung aller gängigen Kontrollen einschließlich der Grundrechte und der parlamentarischen Kontrollmechanismen.

Welche Auswirkungen hatten diese Maßnahmen auf die Justiz?

Die Türkei verfügte seinerzeit über ca. 15.000 Richter- und Staatsanwaltsposten. Nach dem Putschversuch wurde etwa ein Viertel der Richter und Staatsanwälte verhaftet oder ihrer Posten enthoben.

Konnte das Rechtssystem unter diesen Umständen Ihre Aufgabe wahrnehmen?

Das Rechtssystem war durch die Verhaftungen und Suspendierungen faktisch funktionsunfähig. Ein Zugang zum Recht war weder gewährleistet, noch konnte die Justiz ihre tägliche Arbeit vollbringen. Täglich kam es zu Versetzungen von Richtern und Staatsanwälten oder deren Festnahmen. 71 unserer Kammermitglieder wurden unter dem Vorwurf, der Gülenbewegung anzugehören, festgenommen.

Hat sich der Ausnahmezustand auf die berufliche Tätigkeit ausgewirkt?

Ja. Nicht nur dass das Rechtssystem faktisch zum Erliegen kam, es gab auch große Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit unserer Kolleginnen und Kollegen. Unter anderem fürchten viele Kolleginnen und Kollegen die Vertretung von Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft oder Unterstützung der Gülenbewegung stehen. Sie befürchten mit den Beschuldigungen gleichgesetzt zu werden und erheblichen Anfeindungen in der Gesellschaft ausgesetzt zu sein. Die gesellschaftlich angespannte Stimmung wurde durch das Inaussichtstellen der Wiedereinführung der Todesstrafe noch weiter angeheizt. In dieser Atmosphäre geht es uns als Rechtsanwaltskammer längst nicht mehr nur um die Interessenvertretung unserer Kolleginnen und Kollegen. Unsere Arbeit ist darauf ausgerichtet, das beeinträchtigte und in seiner Unabhängigkeit gefährdete Rechtssystem zu schützen.

Unter anderem machen die Regelungen im Ausnahmezustand die Wahrnehmung der Beschuldigtenrechte und deren Anspruch auf angemessene Verteidigung in einem fairen Verfahren unmöglich. Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Ausnahmezustand zugleich wesentliche Grundprinzipien der Beschuldigtenrechte aufgehoben wurden. So stehen dem Beschuldigten zur Besprechung mit seinem Anwalt in der Woche nur maximal 20 Minuten zur Verfügung. Die Besprechung selbst

findet in einem Raum statt, in dem Kameras installiert sind. Eine Tonaufnahme soll hierbei nicht erfolgen. Jedoch ist stets ein Wachtmeister anwesend. Die Ermittlungsbehörden haben die Berechtigung, die Aufzeichnungen der Kollegin oder des Kollegen zu beschlagnahme und in die Akten der Kolleginnen und Kollegen Einsicht zu nehmen. Auf diese Missstände haben wir als Kammer aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass unter diesen Umständen ein rechtsstaatliches Verfahren nicht gewährleistet ist.

Die Regierung möchte durch eine Verfassungsänderung ein Präsidialsystem einführen, was zu einer Machtbündelung beim Staatspräsidenten führen würde. Wie beurteilen Sie die Entwicklung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten?

Einer derart einschneidenden Änderung der Verfassung, die zur grundlegenden Umgestaltung der Staatsstruktur und seiner Institutionen führt, sollte eine breite gesellschaftliche Diskussion vorausgehen. Diese können wir aber nicht erkennen. Weder wurden Universitäten noch die Industrie- und Handelskammern, die Rechtsanwaltskammern oder sonstige Organisationen einbezogen. Es fehlt an jeglicher Expertise zu den Änderungsvorstellungen der Regierung.

Wir als Kammer befürchten, dass die Verfassungsänderung und der Wechsel zum Präsidialsystem zu einem Verlust der Gewaltenteilung und dem Verlust der Unabhängigkeit der Justiz führen. Bereits jetzt ist zu beobachten, dass die eingesetzten Richter und Staatsanwälte unter erheblichem politischen Druck stehen. Eine unliebsame Entscheidung kann schnell dazu führen, dass der Richter oder der Staatsanwalt selbst als Anhänger der Gülenbewegung angesehen wird.

In der Türkei wird in letzter Zeit auch über die Einführung einer Rechtsanwaltsprüfung diskutiert, um u.a. die Qualität der Berufstätigkeit zu steigern. Wie steht die Rechtsanwaltskammer Istanbul dazu?

In der Türkei existieren derzeit über 114 rechtswissenschaftliche Fakultäten mit unterschiedlichen Standards. Derzeit sind über 100.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen und es befinden sich ca. 65.000 Studenten in den Fakultäten. Dies wird zeitnah zu einem erhöhten Problem auf dem Rechtsanwaltsmarkt und zu einem Preiskampf führen. Wir befürworten daher alle Bemühungen, die auf die Qualität der Juristenausbildung gerichtet sind, um einen höheren Wettbewerb der Qualität zu erreichen. Dies schließt die Einführung einer

Rechtsanwaltsprüfung ein.

Seit Kurzem besteht zwischen den beiden Kammern Istanbul und Berlin eine Kooperation. Welche Themen sind Ihnen hierbei wichtig?

Wir freuen uns, dass wir mit der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Kooperation eingehen konnten. Im Vordergrund der Kooperation sollte nach unserer Einschätzung die eben erwähnte Ausbildung der angehenden Rechtsanwältinnen und Rechtanwälte stehen, die im Rahmen des Stajer-Programms bei einer auswärtigen Kollegin oder einem Kollegen eine Ausbildung durchlaufen können. Ebenso bieten wir an, den angehenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hier in Istanbul eine Ausbildungsstelle bei einem niedergelassenen Kollegen zu vermitteln. Des Weiteren findet am 05.04.2017, dem Tag der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts, ein Kongress in Istanbul statt. Wir würden uns freuen, die Rechtsanwaltskammer Berlin hierzu – gern auch mit einem Beitrag - in Istanbul begrüßen zu dürfen.

Herr Durakoğlu, ich bedanke mich im Namen der Rechtsanwaltskammer Berlin für das Gespräch.

[1]*Anm. von RA Isparta: Der leitende Staatsanwalt im Ergenekonverfahren, Zekeriya Öz, war später ermittelnder Staatsanwalt in dem Korruptionsverfahren gegen hochrangige Regierungsmitglieder.*

Am Tag des bedrohten Anwalts vor der Botschaft der VR China

Die Kundgebung am 24.01.2017 auf der Jannowitzbrücke vor der chinesischen Botschaft

Fotos: Schick

Mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Januar 2017 am Tag des bedrohten Anwalts mit einer Kundgebung vor der Botschaft der VR China in Berlin die chinesische Regierung zum Schutz der chinesischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgerufen und eine entsprechende **Petition** unterstützt. Die Demonstranten brachten ihre Sorge zum Ausdruck, dass in China fortwährend Gesetze

geändert und Bestimmungen legalisiert würden, die die Rechte von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beschneiden und die Macht der Polizei ausweiten. Sie wiesen darauf hin, dass von den zahlreichen Rechtsanwälten, die im Juli 2015 bei einer umfangreichen Razzia verhört, inhaftiert und verhört wurden, mehrere auch Ende 2016 noch in Haft gewesen seien.

Ursula Groos und Dr. Marcus Mollnau werfen die Petition in den Briefkasten der Botschaft

RAin Ursula Groos, Geschäftsführerin des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, verlas die Petition vor den Kolleginnen und Kollegen und warf diese anschließend zusammen mit RA Dr. Marcus Mollnau, Kammerpräsident, in den Briefkasten der VR China.

Zum Tag des bedrohten Anwalts Fragen an RAin Ursula Groos.

Kammerton: Welchen Anlass gab es in diesem Jahr, China für den Tag des bedrohten Anwalts auszusuchen?

RAin Ursula Groos: Wir haben immer wieder die Diskussion, bleiben wir - die Stiftung "Tag der verfolgten Anwält*innen" ist u.a. aus unserer europäischen Dachorganisation EDA heraus entstanden - mit unserer Kritik innerhalb Europas oder machen wir auch auf die Situation von Kolleginnen und Kollegen auf anderen Kontinenten aufmerksam? Im letzten Jahr fiel dann die Entscheidung - auch unter dem Eindruck der damals gerade aktuellen Verhaftungswelle - auf China.

Warum wird der Tag des bedrohten Anwalts immer am 24. Januar begangen?

Das Datum wurde in Erinnerung an Anwältinnen und Anwälte gewählt, die am 24.01.1977 nach Ende der Franco-Diktatur von Faschisten in Madrid ermordet wurden.

Wer organisiert den Tag des bedrohten Anwalts und ruft dazu auf?

Organisatorin ist die in den Niederlande gegründete und ansässige Stiftung "Day of the Endangered Lawyer" in Kooperation mit verschiedenen anderen, zunächst ausschließlich europäischen, mittlerweile internationalen Organisationen hauptsächlich aus der Anwaltschaft. Der Kollege Hans Gaasbeek aus Haarlem/NL ist unermüdlich und erfolgreich in seinem Bemühen, das Netz immer weiter zu spannen. In diesem Jahr waren 21 Städte weltweit mit einer Aktion beteiligt, die unter den folgenden beiden Links dokumentiert sind:

http://dayoftheendangeredlawyer.eu/
https://defendlawyers.wordpress.com/2017/01/29/day-of-the-endangered-lawyerchina-deutschland/

Wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligen sich an den Kundgebungen?

In Berlin werden wir Jahr für Jahr immer mehr Kolleginnen und Kollegen, die an der Kundgebung teilnehmen und so ihre Solidarität bezeugen. Das freut und motiviert mich. Ich wünsche mir für die Zukunft, dass sich noch mehr Organisationen in die Vorbereitung einbringen und wir neben der Kundgebung noch andere Aktionen stemmen, die vielleicht auch Kolleginnen und Kollegen anspricht, für die eine Demo nicht das richtige Format ist.

Warum sollte sich die Anwaltschaft (mehr) in der Juristenausbildung engagieren?

RAin Johanna Eyser, Mitglied des Vorstandes der RAK Berlin,
Beauftragte der RAK Berlin für die Juristenausbildung,
Mitglied im BRAK- Ausschuss „Juristenausbildung“.

Jura-Studium an der Uni, Referendariat: Das haben wir, Anwältinnen und Anwälte, doch alle längst hinter uns gelassen. Was hat dieses Thema im Kammerton zu suchen? So werden wohl die meisten Kolleginnen und Kollegen über das Thema Juristenausbildung denken. Dennoch sollte sich die Anwaltschaft diesem Thema nicht verschließen. Hierfür gibt es viele Gründe.

Derzeit werden von den Justizministerinnen und Justizministern der Länder Vorschläge zur Vereinheitlichung der juristischen Prüfungen erarbeitet, die wohl letztlich zu einer Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffes der juristischen Prüfungen führen werden. Ein Vorschlag, der sicherlich grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Anwaltschaft muss jedoch darauf achten, dass bei der Ausgestaltung der Stoffkataloge im Blick behalten wird, dass auch die rechtsberatende Praxis Bestandteil der Ausbildung ist und bleibt. Dies ist zwar in § 5 d Abs. 1 Satz 1 DRiG vom Gesetzgeber vorgegeben. Die Lektüre der Vorschläge des Koordinierungsausschusses der Justizministerinnen und Justizminister der Länder lässt aber eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der rechtsberatenden Berufe durchaus vermissen. Die BRAK steuert hier durch ihren Ausschuss „Juristenausbildung“ gegen und fordert die Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis als Bestandteil der juristischen Ausbildung ein. Hier gilt es „am Ball zu bleiben“ und die Überarbeitung des Stoffkataloges weiter zu begleiten, sodass die Erfordernisse der Anwaltschaft bereits in der universitären Ausbildung ausreichend berücksichtig werden.

Auch unser Berufsrecht fordert von uns Anwältinnen und Anwälte ein Engagement in der Juristenausbildung. Nach § 59 Satz 1 BRAO soll der Rechtsanwalt in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. Neben der praktischen Ausbildung von Stationsreferendaren nimmt die Berliner Anwaltschaft diesen gesetzlichen Auftrag dadurch wahr, dass die RAK Berlin in Kooperation mit der Referendarabteilung des Kammergerichts die theoretische Ausbildung der Berliner Referendarinnen und Referendare im „Anwaltsfach“ organisiert. Hierfür müssen jedes Quartal mehrere Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften für die Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht durch die Geschäftsstelle der RAK Berlin organisiert werden. Der Unterricht wird von Anwältinnen und Anwälten durchgeführt. Nach wie vor ist **die RAK Berlin auf der Suche nach Kolleginnen und Kollegen, die sich als AG-Leiter engagieren wollen**. **Für neue AG-Leiter stehen zur Einführung in die Tätigkeit seit dem vergangenen Jahr erfahrene AG-Leiter als Mentoren zur Verfügung.** Die RAK Berlin steht zudem im ständigen Austausch mit der Referendarabteilung des Kammergerichts und dem GJPA Berlin/Brandenburg, um die anwaltliche Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu verbessern sowie zu stärken. Aktuell wird im Vorstand der RAK Berlin über Maßnahmen nachgedacht, um die Gestaltung der Anwaltsklausuren im 2. Staatsexamen zu verbessern.

Wieso ist dieses Engagement der Anwaltschaft in der Juristenausbildung von Nöten? Als Angehörige der Anwaltsgeneration, die in das Berufsleben zu der Zeit der

„Juristenschwemme“ eingetreten ist, wollte auch ich dieses Problem zunächst nicht als ein solches wahrnehmen. Aber ich höre das Klagen in Kollegenkreisen nunmehr immer öfter: „Die Anwaltschaft wird in den nächsten Jahren ein Nachwuchsproblem haben!“ Insgesamt strömen zwar immer noch viele Juristinnen und Juristen auf den Markt. Aber die Konkurrenz zwischen Justiz und Anwaltschaft um den juristischen Nachwuchs verschärft sich. Hierbei hat die Justiz insbesondere unter dem Aspekt „Work-Life-Balance“ zumindest in den Augen des Nachwuchses häufig die Nase vorn. Was kann die Anwaltschaft dem entgegen setzen? Ein Ansatz ist meines Erachtens, dass wir unseren Beruf schon in der Ausbildung als einen attraktiven Beruf darstellen. Dies ist aber nur möglich, wenn sich möglichst viele Kolleginnen und Kollegen bereits in der Ausbildung um den juristischen Nachwuchs bemühen. Daher sollte sich die Anwaltschaft aus meiner Sicht (mehr) in der Juristenausbildung engagieren!

Neue Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung

Seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Website einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen. Beachten Sie hierzu den **Beitrag im Kammerton 03/2016**.

Seit 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte gem. §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) auf ihrer Website und in ihren AGB nun auch über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinweisen. Die Schlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten zuständig.

Von der allgemeinen Informationspflicht nach § 36 VSBG sind Unternehmer ausgenommen, die am 31.12. des vorausgegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben und sich nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet haben, § 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG. Nach Entstehen einer Streitigkeit besteht die spezielle Hinweispflicht auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gem. § 37 VSBG für alle Rechtsanwälte.

Die BRAK hat detaillierte Informationen über die **Hinweispflichten nach dem VSBG ab 01.02.2017** und nach der ODR-Verordnung seit 09.01.2016 veröffentlicht. Eine

ausführliche Erläuterung der neuen Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz mit Mustertexten von RAin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, findet sich in den **BRAK-Mitteilungen Dezember, Heft 6/2016, S. 271 ff**.

Bislang bestand eine Hinweispflicht der Anwaltschaft auf außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) nur auf Anfrage bzw. gem. § 3 Abs. 2 DL-InfoV in ausführlichen Informationsunterlagen. Die Website stellt keine solche Informationsunterlage dar, die aber bei einer Kanzleibroschüre vorliegen soll. Zu den außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV gehört das Streitschlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, aber auch das Verfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (vgl. hierzu die **Informationen der BRAK für Rechtsanwälte zur Handhabung der DL-InfoV**).

Im Ergebnis besteht seit 01.02.2017 die neue Hinweispflicht gem. §§ 36, 37 VSBG nur hinsichtlich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, da die Vermittlungsstellen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern nicht Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes sind. Daneben bestehen die Hinweispflichten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV auch bezüglich des Vermittlungsverfahrens bei der RAK nur auf Anfrage, soweit nicht ausnahmsweise Informationsunterlagen wie eine Kanzleibroschüre gem. § 3 Abs. 2 DL-InfoV vorliegen.

Das Bermudadreieck „Rechtsanwalt-Mandant-Rechtsschutzversicherer”

RA Michael Rudnicki, Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Foto: Schick

Von RA Michael Rudnicki, Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Das im westlichen Atlantik nördlich der Karibik gelegene Seegebiet ist auch den nicht eingefleischten Seefahrern wegen seiner mysteriösen Geschichten um unerklärliche Verluste von Schiffen und Flugzeugen samt ihrer Besatzungen zumindest vom Hörensagen her bekannt.

Rechtsanwälte, deren Mandanten Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen haben und sich bei der Mandatserteilung von der Vorstellung leiten lassen, damit vor jeglicher Inanspruchnahme durch den eigenen Bevollmächtigten geschützt zu sein, erleben die Beziehung zwischen Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer seit Jahren zunehmend als ähnlich mysteriöses Spannungsfeld, in welchem auch schon mal das Ein oder Andere zu verschwinden scheint. Wenn es schon nicht gleich das gesamte Mandatsverhältnis ist, das in besagtem Spannungsverhältnis der Auflösung anheim fällt, so verflüchtigen sich doch immerhin nicht unerhebliche Teile der durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen.

Die Schreiben, mit denen Rechtsschutzversicherer die nicht vollständige Erbringung von Versicherungsleistungen sachlich zu erklären suchen und damit gern den Eindruck entstehen lassen, der Rechtsanwalt habe in unseriöser Weise „zu hoch" abgerechnet, sind den Kollegen, die die Fälle rechtsschutzversicherter Mandanten bearbeiten, hinlänglich bekannt.

Zu jenen Interventionen der Rechtsschutzversicherer, die darauf abzielen, im Interesse des eigenen unternehmerischen Erfolges das Mandatsverhältnis entweder gar nicht erst entstehen zu lassen oder zumindest dessen frühzeitige Beendigung zu bewirken, erfreut sich eine neue Idee der Branche zunehmender Beliebtheit. In Fällen, in denen Rechtsanwälte mit der Vereidigung gegen einen Ordnungswidrigkeitenvorwurf beauftragt wurden, vornehmlich wenn es sich um den Vorwurf einer Verkehrsordnungswidrigkeit handelt, bieten Rechtsschutzversicherer neuerdings auch schon mal ganz unkonventionelle Versicherungsleistungen an. Dem Mandanten wird angeboten, das Bußgeld und die bis dahin entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung zu zahlen.

Den dem Kammervorstand bislang bekannt gewordenen Schreiben verschiedener Rechtsschutzversicherer ist gemein, dass sie sich mit den Konsequenzen, die aus der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung für den Mandanten erwachsen, mit keinem Wort auseinandersetzen; geschweige denn, ihren Versicherungsnehmer darüber in angemessener Art und Weise aufklären.

Weder wird problematisiert, dass der rechtskräftig gewordene Bußgeldbescheid, mit dem eine Geldbuße oberhalb der Eintragungsgrenze von 55,00 € festgesetzt wurde, in das beim Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg geführte Fahreignungsregister

(FAER) eingetragen wird und somit das Punktekonto des Mandanten belastet, noch findet ein mit dem Bußgeldbescheid möglicherweise angeordnetes Fahrverbot und dessen Vollstreckung auch nur Erwähnung.

Mit der Frage, ob dieses Verhalten gewisser Rechtsschutzversicherer rechtlich zu beanstanden ist, wird sich der Ausschuss „Rechtsschutzversicherung" des Vorstandes der Kammer alsbald zu beschäftigen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten haben.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung kann ohne Weiteres schon jetzt festgestellt werden, dass diese Praxis einiger Rechtsschutzversicherer für deren Versicherungsnehmer erhebliche rechtliche Risiken birgt. Zu denken ist dabei an die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Erreichens von acht Punkten in Flensburg. Sogar eine strafrechtliche Verfolgung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis kann die Folge sein.

Der Frage, wie Rechtsanwälte ihre Mandanten durch qualifizierte Beratungsleistungen rechtzeitig und effizient vor solchen Risiken schützen können, und nicht zuletzt, welche Möglichkeiten schon bei der Mandatsanbahnung und -begründung bestehen, das Mandatsverhältnis gegen Angriffe durch Rechtsschutzversicherer zu schützen, gehen Rechtsanwältin Gesine Reisert (Fachanwältin für Verkehrsrecht und Fachanwältin für Strafrecht; ehem. Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin) und der Autor in ihrem im Kollegenkreis beliebten **Seminar „Das Bermudadreieck zwischen Rechtsanwalt, Mandant und dessen Rechtsschutzversicherer"** inzwischen seit vielen Jahren regelmäßig nach.

Für den nächsten **Seminartermin am Mittwoch, den 22. März 2017** sind noch Plätze frei. **Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin ist die Teilnahme kostenlos**. **Um Anmeldung wird jedoch gebeten**.

Kooperation mit dem DAI

Fortbildung 2017

Auch 2017 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder für die Fachanwaltschaften ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an. Die Teilnahmegebühren liegen bei 130,- € für 5 Zeitstunden, 245,- € für 10 Zeitstunden und 295,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.
Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- € (statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den **Online-Kursen für das Selbststudium im DAI** teilnehmen.

Daneben bietet die RAK Berlin wieder eigene Veranstaltungen wieder an, an denen die Kammermitglieder zum großen Teil kostenfrei teilnehmen können. Dies gilt auch für die Einführung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, die die RAK aus aktuellem Anlass in ihr Programm aufgenommen hat. Die Termine der Veranstaltung „beA – Auf Los geht's los" sind bis Ende April 2017 ausgebucht. Weitere Termine sind auf den 05.05. und 18.05.2017 festgelegt worden.

Am 22. März 2017 und am 22. November 2017 werden RAin Gesine Reisert und RA Michael Rudnicki jeweils vortragen über **„'Das Bermudadreieck' Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherung“**.

Um die „Steuerlichen Belange der Kanzlei“ geht es wieder am 23.05. und am 30.05.2017, um „Effektives Onlinemarketing für Ihre Kanzlei“, neu im Programm, am 29.03.2017. Auch diese Veranstaltungen sind kostenfrei.

Zwei weitere Termine sind neu im Fortbildungsprogram der RAK Berlin: Am 26.04.2017 referiert Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack, über „Fit für die Zukunft – Anwalt 4.0: Strategien zum Überleben im Zeitalter von Digitalisierung und Legal Tech“ (Teilnahmegebühr: 80,- €), am 09.05.2017 Wolf Ortiz-Müller, Leiter der Stop-Stalking Beratungsstelle, KUB e.V., über „Stalking und die Verzahnung juristischer und psychosozialer Vorgehensweisen“, Teilnahme kostenfrei.

Zu den Teilnahmebedingungen
Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung

ZUR AKTUELLEN VERANSTALTUNGSÜBERSICHT MIT DEN KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN / DAI UND MIT DEN EIGENEN VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Dr. Dirk Lammer, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Strafrecht des DAV, antwortet

Rechtsanwalt Dr. Dirk Lammer
Foto: Katrin Neuhauser

Promoviert hat RA Dr. Dirk Lammer vor 25 Jahren über „Verdeckte Ermittlungen im Strafrecht – zugleich ein Studie zum Wesensgehalt der Grundrechte“. Als Strafverteidiger ist er seit 1993 in Berlin tätig, wurde Fachanwalt für Strafrecht und gehörte dem Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. und dem Fachanwaltsausschusses für Strafrecht jeweils eine lange Zeit an. Er ist Mitherausgeber des „Strafverteidiger-Forums

(StraFo)“ und seit 2010 Richter des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg. Dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV gehört Dr. Lammer seit 1998 an, 2016 wurde er zum Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?
Weil ich Strafverteidiger werden wollte.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?
Kolleginnen und Kollegen, die in repressiven und autoritären Staaten für Menschenrechte und Demokratie eintreten.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?
Innere Unabhängigkeit, Neugier und Empathievermögen.

Wem empfehlen Sie, sich zur Anwaltschaft zuzulassen?
Jedem, für den der Beruf des Anwalts auch ein wenig Berufung ist.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?
Notwendig erscheinen mir Vorschriften, die eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung begründen.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?
Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht soll die erste Adresse für junge Kolleginnen und Kollegen sein, die sich in der Strafverteidigung und innerhalb der Anwaltschaft engagieren wollen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?
Freude an der Aufgabe und an der Arbeit in einem Gremium von engagierten Kolleginnen und Kollegen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?
Mehr als erhofft, weniger als befürchtet.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Leider viel zu oft für das Engagement in berufsrechtlichen Fragen.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?
Nein.

Was macht Sie wütend?
Vorverurteilungen, Unbelehrbarkeit und Machtmissbrauch.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?
Dass ich die Möglichkeit habe, mein Büro in Form meines Notebooks überall dabei haben zu können.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?
Roger Federer.

Haben Männer es in Ihrem Beruf leichter als Frauen?
Ja, aber ich habe großartige Kolleginnen, die sich davon glücklicherweise nicht abschrecken lassen.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?
Das können andere besser beurteilen als ich.

Ihr größter Flop?
Der Versuch, bei eisigen Pistenverhältnissen die Streif zu bewältigen. Ich wusste nicht, wie schwer ein Paar Schi bei einem langen Abstieg werden kann.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?
Im Sommer die Ergebnisse der amerikanischen Baseball-Liga, ansonsten und danach die FAZ und den Tagesspiegel.

Ihr liebstes Hobby?
Tennis und Musik.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?
Ehrlich gesagt keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Immer den fachlichen und freundschaftlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen zu suchen.

Meldungen

Zulassungsstatistik Syndikusrechtsanwaltschaft vom 31.01.2017

Seit Jahresbeginn 2016 sind bei der Rechtsanwaltskammer 967 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin und Syndikusrechtsanwalt eingegangen. 657 Antragsteller konnten inzwischen zugelassen werden. In weiteren 72 Verfahren steht die Zulassung kurz bevor. In nur 13 Fällen musste die Zulassung versagt werden. Die RAK Berlin hat keine Kenntnis davon, dass Klageverfahren anhängig sind.

Übersicht:
967 Anträge vom 01.01.2016- 31.01.2017

davon 737 im Verwaltungsverfahren erledigt,
durch Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft : 657
durch Rücknahme des Antrags: 67
durch Versagung der Zulassung: 13

davon noch 230 in Bearbeitung,
Status: DRV angehört, Zulassungsbescheid erlassen: 34
Status: Zulassung befürwortet und an die DRV abgegeben: 38
Status: Androhung der Versagung erfolgt: 26
Status: noch nicht entscheidungsreif: 132

Informationstreffen am Sozialgericht zum ERV

Die Präsidentin des Sozialgerichts lädt die Kolleginnen und Kollegen, die das beA bzw. das EGVP zur Kommunikation mit dem Sozialgericht Berlin nutzen oder nutzen wollen, zu einem **Informationstreffen am Mittwoch, den 22. Februar 2017, 18.00 Uhr, in das Sozialgericht** ein. Um Anmeldung an proerv@sg.berlin.de wird gebeten. Das Sozialgericht weitet im Rahmen des Projekts „proERV/eAkte“ nach Abschluss der Pilotphase den elektronischen Versand von Nachrichten sukzessive auf das gesamte Sozialgericht aus. Hierauf hat das Sozialgericht mit **Schreiben vom 13.12.2016** hingewiesen.

Foto: Rechtsberaterkammer Stettin, v.l.: RA Enrico Triebel (Potsdam), Rechtsberater Przemysław Mijal (Präsident der Rechtsberaterkammer Stettin), Rechtsberaterin Joanna Maruszewska (Stettin) und RA Marc Wesser (Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin), hier bei einem Besuch in Stettin am 10.01.2017

Verfassungskrise in Polen

Am Mittwoch, 22. Februar 2017, 18.00 – 20.00 Uhr, ist der Präsident der Rechtsberaterkammer Stettin, Herr Przemysław Mijal, zu Gast bei der Rechtsanwaltskammer Berlin und wird auf der Geschäftsstelle, Littenstr. 9, 10179

Berlin, über den Zustand von Anwaltschaft und Rechtsstaat in Polen berichten. Die derzeitige politische Situation in Polen ist dadurch geprägt, dass der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze – teilweise über Nacht – verabschiedet, von denen mehrere vom Verfassungsgericht für unrechtmäßig gehalten wurden. Zum Jahreswechsel kam es erneut zu Massenprotesten, als die Regierung versucht hat, die Presseberichterstattung aus dem Parlament zu beschränken. Die Veranstaltung wird in englischer Sprache ohne Übersetzung durchgeführt.

Newsletter der BRAK vom 01.02.2017

Die Bundesrechtsanwaltskammer berichtet in Ihrem Newsletter 03/2017 vom 01.02.2017 über: Anwaltschaft/ Ein Jahr Syndikusrechtsanwalt: Positive Bilanz; Rechtspolitik/ Defizite im geltenden Straf- und Strafprozessrecht; Änderung des Städtebaurechts; Bundesrat will Teilzeit-Referendariat ermöglichen, Entschädigung bei Tötung naher Angehöriger geplant; Rechtsprechung/ Neue Unterhaltsleitlinien des OLG Naumburg; Deutsches Anwaltsinstitut/ 15. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

Zur Webversion des BRAK-Newsletters
Zur PDF-Version des BRAK-Newsletters

beA-Newsletter der BRAK vom 8.2.2107

Zur Webversion des bea-Newsletters 06/2017

Neuzulassungen in Berlin November und Dezember 2016

Neuzulassungen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

November

Rechtsanwalt Georgi Batoev
Rechtsanwältin Denise Bauer
Rechtsanwalt Tobias Begemann
Rechtsanwältin Josephine Blankenstein
Rechtsanwältin Dr. Anja Branz
Rechtsanwältin Dr. Sarah Brückner
Rechtsanwältin Anja Buller
Rechtsanwältin Sarah Casto
Rechtsanwältin Katrin Doppelstein
Rechtsanwältin Stephanie Frey
Rechtsanwältin Katharina Friel
Rechtsanwältin Katja Geister-Düwell
Rechtsanwältin Dr. Birgit Grundmann
Rechtsanwältin Silke-Christina Gumm
Rechtsanwältin Miriam Hansel
Rechtsanwältin Caroline Heil
Rechtsanwältin Christine Hunger
Rechtsanwalt Daniel Huth
Rechtsanwalt Dr. Engin Karabulut

Rechtsanwältin Natalie Kelle
Rechtsanwalt Dimitri Kessler
Rechtsanwalt Michael Kim
Rechtsanwalt Franz Kleinschmidt
Rechtsanwältin Juliane Knoch
Rechtsanwältin Frederike Kollmar
Rechtsanwalt Jens Krüger
Rechtsanwalt Leon Kruse
Rechtsanwältin Franziska Mansel
Rechtsanwältin Karin Platz
Rechtsanwalt Ivo Reginka
Rechtsanwältin Maren Robbecke
Rechtsanwältin Karina Sander
Rechtsanwalt Oliver Schmidt
Rechtsanwalt Manuel Seidel
Rechtsanwalt Anthony Sequeira
Rechtsanwalt Markus Sissel
Rechtsanwältin Miriam Smykowski
Rechtsanwältin Simone Terbrack
Rechtsanwältin Olga Titarenko
Rechtsanwalt Sebastian von Wrede
Rechtsanwältin Sophia Wagner
Rechtsanwalt Philipp Emanuel Wagner
Rechtsanwältin Dr. Christina Weidmann
Rechtsanwalt Martin Werker
Rechtsanwalt Dr. Christopher Wiencke
Rechtsanwältin Angela Wodarczyk

Dezember

Rechtsanwalt Phil Beetz
Rechtsanwalt Esteban Manuel Brandenburg
Rechtsanwältin Viola von Braun
Rechtsanwalt Robert Büchner
Rechtsanwältin Alla Buchweitz
Rechtsanwalt David Dittberner
Rechtsanwalt Dr. Alexander Dohmen
Rechtsanwältin Annina Fittkau

Rechtsanwältin Christina Gavric
Rechtsanwalt Robin Giers
Rechtsanwalt Paul A. von Hehn
Rechtsanwalt Samuel Henne
Rechtsanwalt Stefan Horn
Rechtsanwalt Fabian Jahnz
Rechtsanwalt Marek Jansen
Rechtsanwalt Dr. Christian Kohlhoff
Rechtsanwalt Janosch Kuner
Rechtsanwalt Lennart Levenson
Rechtsanwalt Manuel Müller
Rechtsanwältin Anne Norrenbrock
Advocaat Jana Nysten
Rechtsanwalt Frederik Orlovius
Rechtsanwalt Hendrik Pekárek Hinz
Rechtsanwältin Simone Plehn
Rechtsanwältin Paulina Rusak
Rechtsanwältin Johanna Schlichting
Rechtsanwältin Katrin Stoffregen-Drauz
Rechtsanwalt Christian Teichter
Rechtsanwalt Michael Tommaso
Rechtsanwältin Lisa Viehweber
Rechtsanwalt Stephan Vielhaber
Rechtsanwalt Bodo Wawrzyniak
Rechtsanwalt Dominik Wegener
Rechtsanwalt Nicolas Wettstädt

Neuzulassungen Syndikusrechtsanwältin/-anwalt

November

Syndikus-RA David Beitz
Syndikus-RA Christoph Berg
Syndikus-RA-in Dr. Nadja Leventer
Syndikus-RA Dr. Martin Pawlik
Syndikus-RA-in Tanja Praast
Syndikus-RA-in Anne-Rieke Sturzenegger
Syndikus-RA Maximilian Widmann

Dezember

Syndikus-RA-in Christina Gröschel

Syndikus-RA-in Laura Köhler

Syndikus-RADr. Marc-Alexander Lüth

Syndikus-RADr. Jesko-Aleksander Makswit

Syndikus-RA Conrad Marburg

Syndikus-RA-in Franziska Nack

Syndikus-RA-inDr. Anne-Kathrin Rühr

Syndikus-RA Peter Schmidt

Syndikus-RA-in Annekatrin Schwanitz

Syndikus-RA Thomas Tinus

Zulassungen Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt

November

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dennis Adelsberger

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Conrad Bauer

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Elisa Bauer

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Alexandra Bauermeister

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Alexander Becker

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Boris Böttcher

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Kirsten Bradtmöller

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Jan Bünnemeyer

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Julia Rosemarie Burkard-Pötter

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Olaf Maximilian Christoph

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jeannette Claus

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Batzorig Daarten

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Daniela Daute-Weiser

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Franziska Judit Erdle

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nikolas Eschen

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Stefanie Maren Estermann

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Yvonne Bianca Fehrenbach

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Gerhard Flöer

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Tobias Frey

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Bernhard Gabel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Frederik Gärtner

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Juliane Christi Hamm
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Silke Henningsen
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Matthias Hoffmann
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Roger Hütten
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nalan Keskin
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Tülay Kiyildi
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Ursula Königer
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Patrick Kroker
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Andrea Kyre
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Antje Frauke Lehmann
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Heike Leidiger
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Channe Janine G Luib
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Julia Maier-Hauff
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Johannes Matz
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Simone Mühe
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Jost Müller-Neuhof
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Brigitte Neugebauer
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Agnes Nikolaidis
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Iris Plöger
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Malte Reiß
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Hildegard Reppelmund
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Claudia Rhoden
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Corinna Romey
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Dominik Bernard Roters
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Marc-André Rousseau
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nadine Säcker
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Mareen Schmelter
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Eva Schmid
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Diana Schmidt
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Martin Bernard Schmidt
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Steffen Schröder
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nina Viktoria Seidel
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Maxim Solovjov
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Claudia Thurow
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Catharina von Ziegner
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Stefan Walter
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Henrike Weber

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Klaus Weigeldt
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Michael Rudolf Werner
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Carla Wessolek
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Stefanie Inga Wiesner
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Monika Wünnemann

Dezember

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katrin Ademmer
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Rainer Allinger
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christina Bethke-Meltendorf
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Tobia Birnbickel
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Karsten Böhm
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Jan Tibor Böttcher
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Steffen Brandis
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Wolf Buchholz
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Julian Ramin Burstedde
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katrin Diwisch
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Matthias Martin Döring
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Marie-Alix Ebner von Eschenbach
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Daniela Engler
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Dieter Alexande Ernert
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katja-Julia Fischer
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ilka Gitzbrecht
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thorsten Markus Golm
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Tobias Greb
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Janina Grimm
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Maren Gromann
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Natalie Grüber
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Pascal Guinomet
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Axel Haentjes
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Stefanie Hansen-Heidelk
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katharina Heitmann
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sven Heller
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jana Henning
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christian Hesse
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Urte Heuer-Rutjens
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thomas Hollmann

Rechtsanwalt/Syndikus-RA René Houareau
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Jan Imgrund
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katja Ivancic
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Heribert Jöris
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Olga Kettler
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Maja Charlotte Kraas
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Andreas-Werner Krause
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Niclas Martin Krohm
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Rene Krousky
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ines Lemke
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dietrich Loll
Rechtsanwalt/Syndikus-RA René Lorenz
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Kerstin Maas
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Henning Michels
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Claudia Yvonne Müller-Hoff
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Marja von Oppenkowski
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Peter de Pay
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Axel Pfennig
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Florian Pfleger
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Marco Pirolo
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Christoph Robitzsch
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Erik Ryll
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Eva Lena Scharm
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Constantin von Schöning
Rechtsanwalt/Syndikus-RA Gordon Schwitters

Neuzulassungen Fachanwältinnen/ Fachanwälte

November

Arbeitsrecht

Rechtsanwältin Dr. Konstanze Brieskorn
Rechtsanwalt Ashkan Saljoughi

Bank- und Kapitalmarktrecht

Rechtsanwalt Tim Kremer

Bau- und Architektenrecht

Rechtsanwältin Jana Henning

Familienrecht

Rechtsanwältin Dipali Karina Banerjee

Rechtsanwältin Julia Bischoff

Rechtsanwältin Katrin Günther

Rechtsanwältin Eva Häfele

Rechtsanwältin Emilia Tintelnot

Rechtsanwältin Kathrin Wellhausen

Medizinrecht

Rechtsanwältin Dr. Franziska Neumann

Rechtsanwalt Matthias Raible

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwalt Viktor Baumgärtner

Rechtsanwältin Stefanie Immelmann

Rechtsanwalt Philipp Köhler

Rechtsanwalt Sten Köplin-Fritsche

Steuerrecht

Rechtsanwalt Thomas Dallüge

Urheber- und Medienrecht

Rechtsanwältin Julia Gebert

Vergaberecht

Rechtsanwalt Dr. Marc Gabriel

Rechtsanwalt Oskar Geitel

Rechtsanwalt Dr. Daniel Soudry

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwalt Fabian Malte Winters

Verkehrsrecht

Rechtsanwältin Bettina Herrmann

Rechtsanwalt Kerem Türker

Dezember

Arbeitsrecht

Rechtsanwältin Friederike Kumsteller

Rechtsanwalt Ulrich Mohr

Familienrecht

Rechtsanwältin Annett Sterrer

Rechtsanwältin Katrin Zink

Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Konrad Ulrich Bechler

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwalt Mirko Döse

Rechtsanwalt Jens Schnee

Rechtsanwältin Dr. Anja Wiese-Peuthert

Migrationsrecht

Rechtsanwalt Ernesto Grueneberg

Rechtsanwalt Paul Martin Manzel

Rechtsanwalt Christoph von Planta

Steuerrecht

Rechtsanwalt Eliu Julian Schmitt

Strafrecht

Rechtsanwalt Stefan Czoska

Rechtsanwältin Dr. Katrin Hawickhorst

Rechtsanwalt Manuel Operhalsky

Vergaberecht

Rechtsanwältin Dr. Natalie Hildebrandt

Rechtsanwältin Dr. Jenny Mehlitz

Rechtsanwältin Christina Meincke

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Verkehrsrecht

Rechtsanwalt Harun Parlar

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter
www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Lizenzgeber, sowie verantwortlich für Konzeption, Design und Entwicklung:

Taikonauten GmbH & Co. KG
www.taikonauten.com

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Datenschutz

Wenn Sie auf unsere Seite zugreifen, wird automatisch Ihre IP-Adresse an uns übertragen. Sie wird ausschließlich für die Übermittlung der Website während des Nutzungsvorgangs sowie im Rahmen von PIWIK genutzt. Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. „Cookies“, das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer

gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.
Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss. Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.
Wenn Sie sich dagegen entscheiden möchten, klicken Sie den folgenden Link, um den Piwik-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen.